1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 068
FÜR DAS GEBIET ZWICKAU - OBERPLANITZ
„AM KREUZBERG“

TEIL A - PLANZEICHNUNG
MASSTAB 1:1000

TEIL A - PLANZEICHNUNG

PLANZEICHNENERKLÄRUNG

Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Fahrbahn mit Gehweg

Gehweg, Fuß- und Radweg

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkfläche für KfZ mit Angabe der Stellplatzanzahl

V — Verkehrsberuhigter Bereich (öffentlich)

F — Fußgängerbereich (Fuß- und Radweg) (öffentlich)

Baugrenzen, Baulinien

Baugrenze

Baulinie

Hauptfirstrichtung

Offene Bauweise

Grünflächen, Begrünung

Öffentliche Grünfläche

Zu begrünende, nicht überbaubare Grundstücksflächen (private Grünfläche)

4.3 — Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

4.4 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.5 — Zu pflanzende Bäume / Gehölzgruppen (einheimische und standortgerechte Arten)

4.6 — Vorhandene Bäume / Gehölzgruppen

5. Garagen, Carports, Stellplätze

5.1 — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (Garagen, Carports, Stellplätze, einschließlich deren Zufahrten: Privat)

5.2 — ST Stellplätze

5.3 — GA Garagen

5.4 — Gestaltet

5.5 — Abstat. Wertstoffcontainer

6. Sonstige Festsetzungen

6.1 — z.B. 2,0 Maßangabe in Metern

6.2 — Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung

6.3 — z.B. A Kennzeichnung der Baulücke mit unterschiedlicher Nutzung (siehe textliche Festsetzungen)

6.4 — z.B. o Kennzeichnung der Straßen und Wege

6.5 — Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, Regenrückhaltebecken

6.6 — Flächen für Aufschüttungen

6.7 — Flächen für Abgrabungen

6.8 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

6.9 — Wasserflächen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

Hauptversorgungsleitung und Hauptkanalerstreckungen (unterirdisch, nachrichtlich übernommen)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

Vorhandene Hauptgebäude

Vorhandene Nebengebäude

Höhenlinie mit Angabe

Schnittführung

Teil B - Text

Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung**

Art der baulichen Nutzung (WA allgemeines Wohngebiet)	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß, römische Ziffer)
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise (o Offene Bauweise)	Dachform und Dachneigung
E D Einzelhäuser, Doppelhäuser H Hausgruppen	TH Traufhöhe in m über DE FFB Erdgeschoss (TH = ... M als Höchstmaß)

1.1 Die Art der baulichen Nutzung im Baugebiet ist nach § 9 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Das im Teilgebiet unter 1.2 angegebene höchstens zulässige Maß der baulichen Nutzung darf nur zu, wenn sich das in diesen Festsetzungen (z.B. Baugrenzen o. ä.) nicht ein geringeres zulässiges Maß der baulichen Nutzung ergibt.

1.2 Das Baugebiet gliedert sich in folgende Bauteile:

1.2.1 A Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen

WA	III
0,4	1,2
o	SD 35° - 45° TH 7,0 m

Je Einzelhaus (Mehrfamilienhaus) sind maximal 12 Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

1.2.2 B Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen

WA	II
0,40	0,8
o	SD 35° - 45° TH 4,20 m

Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

1.2.3 C Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen

WA	II
0,35	< 0,7
o	SD 35° - 45° TH 4,20 m

Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

1.2.4 D Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen

WA	II
0,4	1,0
o	SD 35° - 45° TH 4,20 m

Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

1.2.5 F Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen

WA	II
0,35	< 0,7
o	SD 35° - 38° TH 4,20 m

Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Die max. Firsthöhe wird mit 400,00 m ü. NN festgesetzt. Ausnahmsweise ist eine Firsthöhe von 401,00 m ü. NN zulässig.

1.2 Fassadengestaltung

1.2.1 Material für Außenwände
Putz in hellen Farbtönen, Holzverkleidung ist zulässig, sobald nicht mehr als 1/3 der Fassadenfläche davon überdeckt wird. Andere Materialien wie z. B. Waschbeton, Fassenzementplatten, Kunststoffe oder Art, etc. sind nicht zugelassen.

1.2.2 Gebäudegruppen sind gestalterisch einheitlich auszuführen.

2. **Höhenentwicklung der baulichen Anlagen**

2.1 Die höhenmäßige Einordnung der Vorhhäuser wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die einzelnen Bauteile festgesetzt. Als Bezugspunkte dient die mittlere Höhe der Straßenbegrenzungslinie zwischen den seitlichen Grundstücksgrenzen.

2.2 Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FFB EG), als Höchstmaß über der Bezugshöhe.

Bauteiler	Höchstmaß
B	= 0,8 m
C_1, C_2, C_3, C_4, C_5, C_6, D_1, D_2, F_2	= 0,2 m
C_7, C_8, C_{11}, C_{12}, F_1 F_3	= 0,6 m
C_9, C_{10}, C_{13}, D_3, D_4	= 1,8 m
F_4	= 1,0 m

3. **Einfriedungen**

Straßenseitige Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Holzbaute mit senkrechter Lattung zwischen Beton- oder Holzpfeilern bis zu einer Höhe von 1,5 m sind zulässig. Zäune mit schräger oder horizontaler Lattung sowie Maschendraht sind nicht zulässig.

4. Die Abstandsflächen aller Gebäude sind nach Sächs BO § 6 einzuhalten.

II Grünordnerische Festsetzungen

A Öffentliche Grünflächen

Die Pflanzmaterialien sind von der Verlegung mit Vorsorgungsleitungen entsprechend den DIN-Normen freizuhalten.
Baumscheiben sind in einer Größe von mindestens 6 m² je Baum auszubilden.

1. **Alleepflanzungen**

Eschlekungsstraße: Prunus cerasus 'FEINKI', nichtfruchtend (grünblühende Vogelkirsche) Qualität mind. H 3 x v., 14 - 16 cm

2. **Insein**

Ulmus hollandica 'GROENVELDT' (Stadtulme) H 3 x v., 14 - 16 cm
Prunus avium(ssp 'MAXIMA' (Japanische Kirsche) H 3 x v., 14 - 16 cm
Tilia cordata 'GREENSPIRE' (Winterlinde) H 3 x v., 14 - 16 cm
Malus hybr. 'ELEVIT' (Zierapfel) H 3 x v., 14 - 16 cm
Morus alba (Maulbeere) H 3 x v., 14 - 16 cm
Aesculus hippocastanum 'BAUMANN' (Nichtfruchtende, gefüllblühende Roßkastanie) H 3 x v., 16 - 18 cm

3. Für die Pflanzungen im Bereich des Grünzuges werden folgende Arten festgesetzt:

Laubbäume	Qualität
Acer campestre (Feldahorn)	Heister 2 x v mB 150 - 200 cm
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Hst 3 x v mB. 14 - 16 cm
Betula pendula (Birke)	Hst 3 x v mB. 14 - 16 cm
Carpinus betulus (Hainbuche)	Heister 2 x v mB 150 - 200 cm
Prunus avium (Vogelkirsche)	Hst 3 x v mB. 14 - 16 cm
Prunus cerasus (Sauerkirsche)	Heister 2 x v mB 150 - 200 cm
Quercus robur(Quercus pedunculata) (Stieleiche/Traubeneiche)	Hst 3 x v mB. 14 - 16 cm
Quercus petraea (Traubeneiche)	Heister 2 x v mB 150 - 200 cm
Tilia cordata(Tilia ulmifolia) (Winterlinde/Kleinblattlinde)	Hst 3 x v mB. 14 - 16 cm
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Hst 2 x v mB 14 - 20 cm

Sträucher

Crataegus monogyna (Weißdorn)	Sh. 2 x v 60 - 100 cm
Corylus avellana (Haselnuß)	Sh. 2 x v 60 - 100 cm
Viburnum opulus (Wasserschneeball)	Sh. 2 x v 60 - 100 cm
Prunus spinosa (Schlehe)	Sh. 2 x v 60 - 100 cm
Rosa canina (Hundsrose)	Sh. 2 x v 60 - 100 cm
Rosa rugosa (Kartoffelrose, Hornhage)	Sh. 2 x v 60 - 100 cm
Salix caprea (Salweide)	Sh. 2 x v 60 - 100 cm
Rhamnus frangula (Faulbaum)	Sh. 2 x v 60 - 100 cm
Pyrus communis (Holzbirne)	Sh. 2 x v 60 - 100 cm

Aufgrund der Höhe und Verbindung zum gesicherten LSG Kreuzberg sind nur einheimische, im Umfeld nachweisbare, standortgerechte Arten bzw. Arten der heutigen potentiellen, natürlichen Vegetation zu verwenden.

4. **Öffentliche Spielplätze**

4.1 Spielbereich im Gebiet

4.1.1 An Kinderspielplätzen dürfen Arten, die nach der Anlerdie des 10/Sächsen/Bundesen oder nach DIN 18034 die giftig bzw. gesundheitsgefährdend gelten, nicht gepflanzt werden.

4.1.2 Bäume

Folgende Arten sind zulässig.

Aesculus hippocastanum (Weiße Roßkastanie)	H 3 x v 16 - 18 cm
Aesculus carnea (Rote Roßkastanie)	H 3 x v 16 - 18 cm
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	H 3 x v 16 - 18 cm
Quercus robur (Stieleiche)	H 3 x v 16 - 18 cm
Ulmus 'Resistenzsorte(ulmus vlaamsiana)	H 3 x v 16 - 18 cm
Carpinus betulus (Hainbuche)	H 3 x v 16 - 18 cm
Tilia cordata (Winterlinde)	H 3 x v 16 - 18 cm
Corylus Colurna (Baumhasel)	H 3 x v 16 - 18 cm
Alnus glutinosa (Schwarzerle)	H 3 x v 16 - 18 cm

5. **Regenrückhaltebecken**

5.1 Das Regenrückhaltebecken ist naturnah und mit permanenten Wasserstand auszubilden. Dies ist im Zuge der Fachplanung Entwässerung abzustimmen.

5.2 Der Uferbereich des Regenrückhaltebeckens ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen so abzupflanzen, dass Licht und Windeinfrag in das Becken möglich bleiben.

Für die Pflanzungen im Bereich des Regenrückhaltebeckens werden folgende Arten festgesetzt:

Laubbäume	Qualität
Salix alba (Silberweide)	Hst. 3 x v m.B. 16 - 18 cm STU
Populus tremula (Zitterpappel)	Hst. 3 x v m.B. 16 - 18 cm STU
Prunus padus (Traubenkirsche)	Hst. 3 x v m.B. 16 - 18 cm STU
Alnus incana (Grauerle)	Hst. 3 x v m.B. 16 - 18 cm STU
Alnus glutinosa (Schwarzerle)	Hst. 3 x v m.B. 16 - 18 cm STU

Sträucher

Salix caprea (Salweide)	Sh. 2 x v 100 150 cm
Viburnum opulus (Wasserschneeball)	Sh. 2 x v 100 150 cm
Rhamnus frangula (gem. Faulbaum)	Sh. 2 x v 100 150 cm

6. **Immissionsschutzpflanzungen**

Für die Grünblächen zwischen der Eschleibungsstraße (Planstraße a) und den Grundstücken 621, 1110 und 1861 wird aus immissionsschutzgründen eine dichte Schutzpflanzung festgesetzt.
Diese Pflanzungen soll zu ca. 30 % aus immer- bzw. wintergrünen Arten bestehen.
Neben den unter Nr. 3 aufgeführten Arten können auch folgende verwendet werden.

Ligustrum vulgare 'Atrovirens'	Sh. 2 x v 60 - 100 cm
Lonicera nigra	Sh. 2 x v 60 - 80 cm
Taxus baccata	Sh. 4 x v 60 - 80 cm
Ribes alpinum	St. 8 TR 2 x v 60 - 100 cm

B Private Bereich

Private Grünflächen in allgemeinen Wohngebieten (WA)

1. Die nicht überschaubaren, privaten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der funktionell notwendigen Zuwege und Flächen für Feuerwehr, Notdienste und Entsorgung, Stellplätze, als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

1.1 Die außerhalb der geplanten privaten Zuwegungen notwendigen Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind in wasserdurchlässiger, begrünter Bauweise auszuführen (z. B. Rasengitterplatten, Ökopflaster oder Schotterrasen).

2. Bei Einzelhäusern mit max. 2 Wohneinheiten ist pro Hausgarten, bei Einzelhäusern mit max. 12 Wohneinheiten ist pro angefangene 150 m² Grundstücksfläche, ein Laubbaum bzw. ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen (Arten siehe Artenliste), wobei bei Gartengrundstücken unter 200 m² kleinerige Bäume zulässig sind.

2.1 Entlang des Fuß- und Radweges wurde eine Baumreihe auf privaten Grundstücken festgesetzt (Arten siehe Artenliste). Sie werden bei der Festsetzung III B 2 berücksichtigt.

2.2 Die Abgrenzung der Privatgrundstücke zu den öffentlichen Straßen kann außer mit den nach Punkt II 3 zulässigen Einfriedungen mit geschnittenen oder freiwachsenden Hecken bis 1,5 m Höhe erfolgen. Gleiches gilt für alle anderen privaten Grundstücksgrenzen, wobei hier die Höhe der Pflanzungen nicht begrenzt wird. Arten siehe unter III A 3 (Bäume).

2.3 In den privaten Gärten bzw. an den Gebäuden ist pro Grundstück bzw. je 200 m² Grundstücksfläche bei Einzelhäusern mit max. 12 Wohneinheiten mindestens eine Nahrte für einheimische Vögel und Fledermäuse anzubringen.

2.4 Pflanzgebote auf privaten Grundstücken

Für die mit Pflanzgebot belegten Flächen an der Ebersbrunner Straße werden folgende Arten festgesetzt:
–
Malus domestica (Kulturapfel, alte Sorten) H 3 x v 12 - 14 cm
Prunus cornuna (Pflaume) H 3 x v 12 - 14 cm

Bei Pflanzungen an den Grundstücksgrenzen zur bestehenden Bebauung an der Damaschkestraße gelten die Arten aus III A 3 analog.

Es sind vorzugsweise heimische bzw. heimisch gewordene standortgerechte, autochtone Gehölze zu verwenden. Besonders Obstbaumarten sowie Wildobstarten.

Nicht zulässig ist die Pflanzung von freiwachsenden oder geschnittenen Hecken aus Nadelgehölzen.

Nicht zulässig ist die Pflanzung von mehr als 20 % Nadelgehölzen im Verhältnis zur Gesamtpflanzung pro Grundstück.

3. **Allgemeine grünordnerische Festsetzungen**

3.1 Alle öffentlichen und privaten Grünflächen sind in der Baufertigstellung nachfolgenden Vegetationsperioden anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

3.2 Alle Stellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen und pro 5 Stellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen. Ebenso sind die untergeordneten Zuwegungen wasserdurchlässig auszubilden, um eine teilweise Versickerung des anfallenden Regenwassers zu ermöglichen.

3.3 Die festgesetzten Baumpflanzungen sind standortlich bis zu 3 m variabel, wenn ein Verschieben wegen Leitungsdurchführung und Zufahrten für Notdienste bzw. Ver- und Entsorgung zwingend notwendig wird.

Hinweise

- Verwendung von Niederschlagswasser

Hinweis:

Empfohlen wird die Verwendung von Niederschlagswasser auf aus dem privaten und eigenen Grundstück.

Zur Wasserbevorratung eignen sich Tonnen, Bassins und Teiche.

- Versorgung mit Trinkwasser

Hinweis:

Bei Gebäuden bis zur Höhenlinie von 375 m ist ein Druckminderer einzubauen.

- Vermeidung von Durchgangsverkehr

Auf Empfehlung von Umweltamt der Stadt zur Vermeidung von Durchgangsverkehr und Verkehrsberuhigung wird die Planstraße a für den Durchgangsverkehr, außer ÖPNV und Radfahrer gesperrt werden.

- Die Ausbaubreitung wird gemäß den Vorschriften für eine Tempo-30-Zone vorgenommen.

Für den Bebauungsplan wurden nachfolgende Gutachten erarbeitet:

- Bodengutachten des Ing.-Büros für Hydrogeologie und Umweltschutz GmbH Bayreuth, vom 28.11.1996

- Schallimmissionsprognose der Ingenieurgesellschaft G.U.B. mbH Zwickau, vom 17.04.1996

Übersichtsplan

Satzung der Stadt Zwickau über 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 068 für das Gebiet Zwickau - Oberplanitz „Am Kreuzberg“

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001, und der Gemeindeordnung für Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 23.03.2003, und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung der Stadt Zwickau über die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 068 für das Gebiet Zwickau-Oberplanitz „Am Kreuzberg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung
Maßstab 1:1000
Planzeichenerklärung
nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnungen
Darstellungen ohne Normcharakter
Straßenquerschnitte

Teil B - Text
Textliche Festsetzungen
Hinweise

Verfahrensvermerke:

1. Der Bau- und Verkehrsausschuss hat am 15.05.2000 den Entwurfder 1.Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

2. Die von der Planung berührten höheren öffentlichen Belange und mit Schreiben vom 06.06.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.06.2000 bis zum 10.07.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 31.05.2000 im „Zwickauer Publicshag“ öffentlich bekannt gemacht worden.

Zwickau, den 01.02.2002 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin

4. Der Kommunalrechtliche Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Zwickauer Land hat mit Schreiben vom 06.06.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zwickau, den 01.02.2002 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin

5. Die Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der höher öffentlichen Belange am 25.01.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zwickau, den 01.02.2002 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.01.2001 von dem Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.01.2001 gebilligt.

Zwickau, den 01.02.2002 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.03.2001 ..... Az: 31-3213/2-08/11-02 mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen erteilt.

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden bzw. -ergänzenden Beschluss des Stadtrates vom 23.05.2002 ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Zwickau, den 05.06.2002 (Siegelabdruck) Der Oberbürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Zwickau, den 05.06.2002 (Siegelabdruck) Der Oberbürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.06.2002 im „Zwickauer Publicshag“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 12.06.2002 ..... in Kraft getreten.

Zwickau, den 12.06.2002 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin

1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 068
FÜR DAS GEBIET ZWICKAU - OBERPLANITZ
"AM KREUZBERG "

1:1000

PLANUNGSSTAND	
13.09.1995	10.04.1996
10.11.1995	25.04.1996
06.12.1995	28.10.1996
08.03.1996	11.04.2000
07.11.2000	12.04.2002

RESCH + STIEFLER
DIPL. - ING. ARCHITEKTEN BDA
JÄGERSTRASSE 15, 95444 BAYREUTH, TEL. 0921 - 21003

SBZ GMBH, BAU - UND ERSCHLIESSUNGSTRÄGER
MAX-FECHSTEIN-STRASSE 75, 08056 ZWICKAU, TEL. 0375 - 27 57 90